Anlage 17 zur GRDrs. 821/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-413241 5411 | Amt für öffentliche Ordnung | EG 9a | Sachbearbeitung | 1,0 | KW 01/2027 | 65.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 1,0 Stelle in EG 9a zur Umsetzung des Chancenaufenthaltsgesetzes bei der Ausländerbehörde wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Schaffungskriterium „Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften bzw. tariflicher Vereinbarungen“ ist im Umfang von 1,0 Stelle erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung weiter verhindern, soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren nur Ausländer, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder - im Rahmen der Altersgrenze von 27 Jahren - nach § 25a AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück, da es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung handelt und derselbe Aufenthaltsstatus nicht über ein Jahr hinaus verlängert werden kann. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer der im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilten Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der an diese Normen jeweils anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Am 06.12.2022 hielten sich 1.411 geduldete Personen in Stuttgart auf, die wahrscheinlich die zeitlichen Voraussetzungen und den Stichtag erfüllen.

Das Bundesministerium des Innern geht davon aus, dass rund 10 % derjenigen Geduldeten, die sich zum Stichtag 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht Gebrauch machen werden, weil sie zum Beispiel bereits eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben und ihnen insoweit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive offensteht.

Ferner wird angenommen, dass von den verbleibenden Geduldeten ca. 80 % die Möglichkeit des Chancen-Aufenthaltsrechts wahrnehmen werden, so dass insgesamt von 992 Anträgen ausgegangen wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Geduldete ebenfalls zu den potentiell Begünstigten gehören, weil sie als Familienangehörige die Voraussetzungen mit Ausnahme der fünfjährigen Voraufenthaltszeit erfüllen. Es wird von einer Familiennachzugsquote von 0,8 ausgegangen.

 992 Geduldete
+ 794 Familienangehörige
 1.786 Antragstellende

Das Bundesministerium des Innern prognostiziert den Zeitaufwand pro Fall mit 47,3 Minuten.

1.786 Fälle x 47,3 Minuten = 84.479 Minuten: 79.665 JAMs = 1,06 Stelle

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Neue gesetzliche Aufgabe.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffung kann die Aufgabe nicht bewältigt werden

# 4 Stellenvermerke

Die Stelle erhält den Vermerk KW 01/2027, da Teile des Aufenthaltsgesetzes 2026 wieder außer Kraft treten, der weitere Bedarf ist ggf. im Stellenplanverfahren 2027/2028 darzulegen.